

Merkblatt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen Anrechnung gem. § 64 NBeamtVG

Falls Sie auf Grund einer Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Einkommen oder ein Erwerbsersatz Einkommen erhalten, können sich Auswirkungen auf Ihre Versorgungsbezüge ergeben (§ 64 NBeamtVG).

Erwerbseinkommen sind u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Zum Erwerbsersatz Einkommen zählen Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen.

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen hier unverzüglich anzuzeigen.

Versorgungsbezüge werden immer **unter dem Vorbehalt** gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.
Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen (§ 63 Absatz 2 NBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB)

Beispiele

Ein Einkommen wird wie folgt auf die Versorgungsbezüge angerechnet:

	Ruhestands- beamter	Ruhestandsbeamter: Wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag im Ruhestand	Witwe	Waise
	§ 64 II 1 Nr. 1 NBeamtVG	§ 64 II 1 Nr. 3 NBeamtVG	§ 64 II 1 Nr. 1 NBeamtVG	§ 64 II 1 Nr. 2 NBeamtVG
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.800,00	3.800,00	3.800,00	3.800,00
Höchstgrenze - 100,00 v.H. - - 71,75 v.H. - - 40,00 v.H. -	3.800,00	erhöht um 2.726,50 450,00 3.251,50	3.800,00	1.520,00
Versorgungsbezüge (vor Regelung)	2.600,00	2.300,00	1.635,90	327,18
Zu berücksichtigendes Einkommen	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.200,00
Zusammen	4.100,00	3.800,00	3.135,90	1.527,18
Höchstgrenze	3.800,00	3.251,50	3.800,00	1.520,00
wird überschritten um (Ruhensbetrag)	300,00	548,50	0,00	7,18
Versorgungsbezüge	2.600,00	2.300,00		327,18
abzügl. Ruhensbetrag	300,00	548,50		7,18
Versorgungsbezüge nach Regelung	2.300,00	1.751,50	1.635,90	320,00

Einkünfte werden bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die individuelle Altersgrenze erreicht wird. Diese Regelung gilt aber nur für Einkünfte, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden.

Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 920 Euro, ansonsten erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 300 Euro.

Grundsätzlich ist der Bruttobetrag der Einkünfte zu berücksichtigen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Beschäftigungen bis 450,00 € pro Monat zu keiner Kürzung der Versorgungsbezüge führen, aber angezeigt werden müssen.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (aber nicht geringfügige Beschäftigung) wird von dem Bruttobetrag die monatliche Werbungskostenpauschale (1.200,00 € : 12 = 100,00 €) abgezogen. Erhöhte Werbungskosten, die aufgrund der Tätigkeit entstehen, müssen nachgewiesen werden. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft wird in der Regel der Steuerbescheid zugrunde gelegt (hier sind die entstandenen Betriebsausgaben bereits berücksichtigt). Das dort ausgewiesene zu versteuernde Einkommen wird in der Regel gezwölfelt. Sofern die Erwerbstätigkeit keine 12 Monate ausgeübt wurde, ist das Einkommen auf die Monate der Tätigkeit umzulegen.

Für Wahlbeamte auf Zeit gilt zudem die folgende Regelung:

Übersteigen das Ruhegehalt und ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zusammen die Höchstgrenze, wird das Ruhegehalt bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst um den übersteigenden Betrag gekürzt. Bei einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt die Kürzung bei Wahlbeamten auf Zeit gemäß § 64 Abs. 9 i.V.m. § 78 Abs. 7 NBeamtVG nur in Höhe von 50 v.H. des Betrages, um den das Ruhegehalt und das Einkommen zusammen die Höchstgrenze übersteigen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt steht unter dem Vorbehalt, dass sich die ihm zu Grunde liegende Rechtslage nicht ändert. Es sind nur die grundlegendsten Punkte dargestellt, um die Systematik zu verdeutlichen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.